

FACHDIENST Wahlen	BESCHLUSSVORLAGE
----------------------	------------------

Geschäftszeichen	Datum 01.02.2016	<b>BV/2016/011</b>
------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Wahlprüfungsausschuss	1	10.02.2016		
Rat	1	18.02.2016		

### Entscheidung über Einspruch

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, den Einspruch vom 20.12.2015 zurückzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
		<b>FINANZIERUNG</b>		
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folge- kosten/-lasten	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge	
EUR	EUR	EUR	EUR	
Veranschlagung im			Produkt	
Ergebnisplan		Finanzplan (für Investitionen)		
2016 Betrag:	EUR	2016 Betrag:		EUR
2017 Betrag:	EUR	2017 Betrag:		EUR
2018 Betrag:	EUR	2018 Betrag:		EUR
2019 Betrag:	EUR	2019 Betrag:	EUR	

Fachdienstleiter  
Thomas Jung-Pünjer  
211

Justiziarin  
Angela Gärke  
409

Fachbereichsleiter  
Jörg Amelung  
373

Gemeindeabstimmungsleit  
er  
Bürgermeister  
Niels Schmidt  
200

**Begründung:**

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Der Beschluss muss gemäß § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz erfolgen.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 20.12.2015 (Anlage 1) fristgerecht Einspruch gegen das Abstimmungsergebnis des Bürgerentscheides „Grünanlage Feldstraße“ ein.

Hauptsächlich wird vorgetragen, dass bei der Stimmenauszählung in 6 von 8 Abstimmungsbezirken nicht das vorgeschriebene „Vier-Augen-Prinzip“ eingehalten sein soll. Die Abstimmungsbezirke 3 und 4 sind nicht betroffen.

Es wurde aber nur für die Abstimmungsbezirke 2, 7 (im Einspruchsschreiben fälschlich mit 4 bezeichnet) und 8 (im Einspruchsschreiben fälschlich mit 7 bezeichnet) eine etwas ausführlichere Darstellung des Zählvorganges aus Sicht des Einspruchsführers geliefert.

Auf Seite 3 des Einspruchsschreibens wird der Einspruch noch mit

- einem Verstoß gegen das Werbeverbot bzw. mit unlauterem Wettbewerb,
- einer unkorrekten Wahlergebniskorrektur und
- nicht angekommenen Wahlunterlagen

begründet.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Der Einspruch ist unbegründet.

Ein Verstoß gegen die Abstimmungsvorschriften und damit das Vorliegen eines Abstimmungsfehlers ist nach Vortrag des Einspruchsführers nicht zu erkennen.

Im Einzelnen ist hierzu folgendes auszuführen:

Bei der Prüfung ist im Rahmen der vom Einspruchsführer vorgebrachten Einspruchsgründe der wahre Sachverhalt, auf den der Einspruch gestützt wird, von Amts wegen aufzuklären (Untersuchungsprinzip). Dabei ist für einen begründeten Einspruch zunächst einmal ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Sachvortrag (Tatsachenvortrag) erforderlich, aus dem sich -schlüssig- entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Vorschriften (Abstimmungsfehler) liegen soll, **und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt** (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Aufl., S. 49, Rn. 17). Äußerungen des Einspruchsführers i. S. von lediglich nicht belegten Vermutungen, bloßen Andeutungen von möglichen Abstimmungsfehlern genügen nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht den Anforderungen des Anfechtungsgrundsatzes und reichen deshalb für eine Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanz nicht aus.

Eine vollständige Nachzählung aller abgegebenen Stimmen oder sogar eine Wiederholung der Abstimmung, wie vom Einspruchsführer gefordert, kann ohne hinreichenden Anlass aus folgenden Gründen nicht in Betracht kommen:

- Wesentliches Merkmal bei der Durchführung der Abstimmung ist die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses auf der Abstimmungsbezirksebene durch den örtlich zuständigen Abstimmungsvorstand, der auch die Abstimmungshandlung geleitet hat (§ 34 Abs.1 GKWG, §§ 54 ff. GKWO). Durch dieses dezentralisierte Verfahren wird in bestmöglicher Weise eine korrekte und schnelle Stimmauszählung und Ergebnisfeststellung und zudem eine optimale öffentliche Kontrolle gewährleistet (vgl. Schreiber a.a.O. § 37, Rn. 1).
- Eine Nachprüfung (Nachzählung) kann in der Praxis deshalb aber nur im Einzelfall (d.h. für den

betreffenden Abstimmungsbezirk, in Ausnahmefällen für mehrere Bezirke) in Betracht kommen. Aber auch nur, wenn sich aufgrund konkreter Anhaltspunkte aufgrund eines substantiierten Vortrages Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abstimmungshandlung oder der Auszählung und Ergebnisfeststellung ergeben. Denn der Eingriff in den Bestand der Abstimmung darf nur so weit reichen, wie es der festgestellte Fehler erfordert und es kann nur derjenige Fehler berichtigt werden, der substantiiert gerügt wurde (vergl. OVG Schleswig, Urt. Vom 24.06.1993, Gemeinde 1993 S. 317, 320f.).

Grundsätzlich findet eine Nachzählung der Stimmen also nur in den Bezirken statt, auf die sich die substantiiert vorgetragenen Beschwerden beziehen. Nachprüfungsverlangen nach dem Motto „ es wird (muss) doch etwas Beanstandungsfähiges zu finden sein“ sind zurückzuweisen (vgl. Schreiber, a.a.O. § 40 Rn. 4).

- Ebenso wenig rechtfertigt allein ein knappes Abstimmungsergebnis, bei dem nur wenige Stimmen möglicherweise ein anderes Ergebnis herbeigeführt hätten, eine „flächendeckende“ Nachzählung im gesamten Gebiet.

Auch im Falle eines knappen Ergebnisses muss sich die Nachprüfung räumlich und sachlich auf die Bereiche beschränken, in denen Anhaltspunkte für Verfahrensfehler substantiiert vorgetragen wurden. Eine darüber hinausgehende, ggf. sogar flächendeckende Nachzählung der Stimmen muss durch besondere Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt sein. Derart besondere Umstände liegen nur dann vor, wenn die festgestellten Fehler ihrer Art nach geeignet sind, das Vertrauen der Bürger zu erschüttern. Dabei kommt es nicht allein auf bloße Zählfehler an, denn sie treten infolge des Zeitdruckes und der Hektik des Abstimmungsabends üblicherweise auf und lassen sich in der Regel kaum vermeiden. Der Mangel muss vielmehr schwerwiegender Natur und darüber hinaus geradezu darauf ausgerichtet sein, das Bürgervertrauen in abträglicher Weise zu berühren (vgl. OVG Schleswig a.a.O. S 321 f.)

Für den Bürgerentscheid am 29.11.2015 war die Stadt Wedel in 8 Abstimmungsbezirke eingeteilt. Die Untersuchung des Sachverhaltes hat in den einzelnen Bezirken folgendes ergeben:

#### Abstimmungsbezirke 3 und 4

Der Einspruchsführer hat für diese Bezirke nichts vorgetragen. Abstimmungsfehler sind nicht erkennbar.

#### Abstimmungsbezirke 1, 5, und 6

Der Einspruchsführer hat allgemein vorgetragen, dass in diesen Bezirken das „ Vier-Augen-Prinzip“ nicht oder nur mangelhaft bzw. nur zeitweise eingehalten sein soll.

Dieser Vortrag ist nicht substantiiert. Eine Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen kann hier nicht stattfinden. Die Stellungnahmen der Wahlvorstände (Anlagen 2, 4 und 5) bestätigen detailliert in allen Fällen die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“. Verstöße sind nicht erkennbar.

#### Abstimmungsbezirk 2

Der Einspruchsführer trägt vor, dass mehrere Wahlhelfer am Tisch die Stimmzettel nach Ja- und Nein-Stimmen auf Stapeln sortierten. Anschließend soll lediglich die Anzahl der gezählten 10er-Stapel von einer anderen Person nachgezählt worden sein.

Der Abstimmungsvorstand hat in seiner Stellungnahme (Anlage 3) eindeutig bestätigt, dass nach der Sortierung in Ja/Nein/Bedenklich-Stapeln Zweiergruppen 10er-Stapel gebildet und dabei auch die gleiche Kennzeichnung der Stimmzettel kontrolliert haben (siehe Nr. 3 u. 4 der Stellungnahme). Das „Vier-Augen-Prinzip“ ist somit eingehalten. Verstöße sind nicht erkennbar. Auch der Vortrag des Einspruchsführers selbst bestätigt schon die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“. Eine weitere Zählung der einzelnen 10er-Stapel wäre wegen der Übereinstimmung der Anzahl der Stimmzettel mit der Gesamtzahl der Abstimmer im Abstimmungsverzeichnis unnötig gewesen.

#### Abstimmungsbezirk 7

Der Einspruchsführer trägt vor, dass eine Person die Ja/Nein-Stimmen sortierte und in 10er-Stapel bündelte. Die Zählung soll anschließend nur einfach erfolgt sein. Ob keine Verzählung (z.B. nur 9 Zettel in einem 10er-Stapel) vorlag, soll nicht durch eine zweite Person kontrolliert worden sein.

Weiter trägt der Einspruchsführer vor, dass es Unklarheiten über die Gültigkeit eines Stimmzettels gab.

Der Abstimmungsvorstand erklärt in seiner Stellungnahme (Anlage 6), dass die Helfer die Stimmzettel zunächst nach Ja/Nein-Stimmen sortierten. Anschließend wurden durch eine weitere Person 10er-Stapel gebildet und kontrolliert. Das „Vier-Augen-Prinzip“ wurde eingehalten. Nach der Addierung der einzelnen Zählergebnisse stimmte die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel mit der Gesamtzahl der Abstimmer aus dem Abstimmungsverzeichnis überein, so dass nicht z.B. 9 Stimmzettel in einem Stapel gewesen sein konnten. Eine weitere Zählung war deshalb unnötig.

Über den unklaren Stimmzettel hat der gesamte Abstimmungsvorstand abschließend wie gesetzlich bestimmt korrekt einen Beschluss gefasst und die Stimme entsprechend zugeordnet. Ein Kommentar zu dieser Stimme wurde vom Abstimmungsvorstand nicht abgegeben. Verstöße sind nicht erkennbar.

#### Abstimmungsbezirk 8

Der Einspruchsführer trägt vor, dass das „Vier-Augen-Prinzip“ eingehalten wurde. Bei der Auszählung soll es allerdings ein Durcheinander gegeben haben.

Der Wahlvorstand bestätigt in seiner Stellungnahme (Anlage 7) die Schwierigkeiten bei der ersten Auszählung. Die Anzahl der Stimmzettel stimmte nicht mit der Gesamtzahl der Abstimmungsvermerke aus dem Verzeichnis überein.

Durch eine zweite Zählung konnten die Differenzen aufgeklärt werden. Die Anzahl der Stimmzettel stimmte nach der erneuten Auszählung mit der Gesamtzahl der Stimmabgabevermerke überein. Die Auszählung wurde dann stimmig abgeschlossen.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass bei einzelnen Vorständen die Auszählung nicht gleich auf Anhieb stimmig ist. Nicht jeder kann bei der Auszählung gleich schnell sein. Deshalb wird solange gezählt bis ein abschließend richtiges Ergebnis vorliegt. Verstöße sind nicht erkennbar.

#### Verstoß gegen das Werbeverbot bzw. Beschwerde wegen unlauteren Wettbewerbs

Der Einspruchsführer beanstandet die Berichterstattung des Wedel-Schulauer-Tageblattes als Verstoß gegen ein Werbeverbot bzw. als unlauteren Wettbewerb.

Die Berichterstattung der unabhängigen Presse liegt nicht im Einflussbereich des Gemeindeabstimmungsleiters. Eine Einflussnahme wäre auch aufgrund des Artikels 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (Pressefreiheit) unzulässig. Verstöße gegen die Abstimmungsvorschriften können nur Amtsträger begehen. Ein Verstoß ist nicht erkennbar.

#### Wahlergebniskorrektur

Der Einspruchsführer beanstandet, dass die Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten bis zum Abstimmungstag unzulässig nach unten korrigiert wurde und sich damit das 14%ige Quorum abgesenkt habe. Das Erreichen des Nein-Quorums wird damit in Frage gestellt.

Gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung SH hat der Gemeindeabstimmungsleiter das Abstimmungsverzeichnis aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeiten von Amts wegen korrigiert. Die Korrektur entspricht der Anzahl der Todesfälle und Abmeldungen aus Wedel über einen Zeitraum von 5 Wochen vor dem Abstimmungstag. Diese in den gesetzlichen Bestimmungen verankerten Veränderungen werden bei jeder Wahl oder Abstimmung durchgeführt, denn maßgeblich ist die Anzahl der Abstimmungsberechtigten am Abstimmungstag aus denen das Quorum berechnet wird. Im Übrigen gilt das Quorum für Ja- und Nein-Stimmen gleichermaßen. Ein Verstoß ist nicht erkennbar.

#### Fehlende Wahlunterlagen nach Versand

Der Einspruchsführer beanstandet, dass ihm eine Adresse bekannt sei, die keine Wahlunterlagen erhalten habe und dass es weitere Fälle geben könnte.

Hier handelt es sich um keinen substantiierten Vortrag. Es ist nicht zu erkennen, um wen und um welche Unterlagen (Benachrichtigung oder Briefabstimmung) es sich handelt. Eine Vermutung auf andere Fälle ist unbestimmt. Es können keine rechtserheblichen Tatsachen überprüft werden. Darüber hinaus liegt die Zustellung im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Post. Der Gemeindeabstimmungsleiter hat keinen Einfluss auf die Arbeit der Post. Sollte jemand aus irgendeinem Grund seine Sendungen nicht erhalten, müsste sich jeder selbst um Aufklärung bemühen. Ein Verstoß ist nicht erkennbar.

Der Einspruch ist zwar zulässig aber unbegründet und muss deshalb zurückgewiesen werden. Herr Thiel von der Kommunalaufsicht teilt diese Auffassung.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

keine

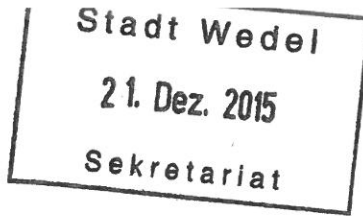
5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

keine

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Abs:

██████████  
██████████  
22880 Wedel



Wedel, den 20.12.2015

Ø

Herrn  
Bürgermeister Niels Schmidt  
Rathaus Wedel  
22880 Wedel

Anlage 1

**Nachrichtlich:** Stadtpräsidentin Frau Renate Palm, Rathaus Wedel

**Betr.:** Einspruch/Widerspruch gegen das Ergebnis des Bürgerentscheides „Grünanlage“ der Stadt Wedel vom 29.11.2015 (BV/2015/134) und die am 2.12.2015 verabschiedete Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides

**hier:** Verfahren der Stimmenaushählung zum Wedeler Bürgerbegehren „Grünanlage Feldstraße“ am 29.11.2015

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Unterzeichner beanstandet hiermit fristgerecht die Wahl aufgrund der wahrscheinlich fehlerhaften Durchführung der Stimmauszählung am 29.11. ab 18 Uhr. Vorsorglich legt der Unterzeichner hiermit gegen die Wahl bzw. das Wahlverfahren im Rahmen der 4-Wochen-Frist Einspruch/Widerspruch ein.

**Sachverhalt:**

In sechs von acht Wahllokalen der 8 Abstimmungsbezirke hat jeweils mindestens eine Person aus dem Umkreis der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens die öffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen beobachtet.

Den Beobachtern ist aufgefallen, dass das **Vier-Augen-Prinzip** bei der Stimmenaushählung **nicht oder nur mangelhaft** bzw. zeitweise eingehalten wurde:

- 1.) Steffen und Susanne ██████████ im Abstimmungsbezirk 1 (Schule Altstadt),
- 2.) Dagmar ██████████ im Abstimmungsbezirk 2 (Johann-Rist-Gymnasium),
- 3.) Lutz ██████████ in den Abstimmungsbezirken 5 und 6 (Gebrüder-Humboldt-Schule),
- 4.) Arne ██████████ im Abstimmungsbezirk 7 (Ernst-Barlach-Gemeinschaftsschule) und
- 5.) Marlies und Friedhelm ██████████ im Abstimmungsbezirk 8 (Volkshochschule).

**Abstimmungsbezirk 2:**

Frau Dagmar ██████████ berichtete, dass jeweils sieben Personen am Tisch standen und sich mehrmals kleinere Mengen aus einem großen Haufen von Stimmzetteln in der Mitte des Tisches nahmen, um sie in **Ja- und Nein-Stapel** vor sich zu sortieren.

Frau ██████████ fragte den Abstimmungsleiter „Müssen die Ja- und Nein- Stapel denn nicht jeweils von einer zweiten Person kontrolliert werden?“.

Der Abstimmungsleiter hat sie daraufhin jedoch äußerst unfreundlich und unangemessen angefahren, um dann die **Auszählung weiter durchführen zu lassen.**

des Widerspruches gegen das Ergebnis des Bürgerentscheids „Grünanlage“ vom 29.11.2015

**Nur die Anzahl** der gezählten 10er-Stapel wurden von einer **anderen Person nachgezählt**, nicht, ob zuvor die Ja- oder Nein-Stimmen fehlerfrei getrennt worden waren.

#### **Abstimmungsbezirk 4:**

Herr Arne [REDACTED] berichtete, dass ebenfalls nur eine Person die Ja-Nein-Stapel bildete und in 10er-Stapel bündelte. Die **Zählung** der Ja- und Nein-Stapel erfolgte anschließend **nur einfach**, d.h. nur von einer Person. Ob wirklich keine „Verzählungen“ (z.B. nur 9 Zettel in einem 10er-Stapel) vorlagen, wurde nicht (durch eine zweite Person) kontrolliert.

Herr [REDACTED] berichtete darüber hinaus, dass es einen Abstimmungsschein (Ja-Kreuz) gab, bei dem **am unteren Rand ein Zusatzeintrag des Wählers** vorgenommen war. Auf Nachfrage eines Helfers beim Abstimmungsleiter wurde von diesem geantwortet, dass der Schein erst einmal gültig gewertet würde. Im Falle, dass dieser Schein **das Zünglein an der Waage** wäre, würde er für **ungültig** erklärt.

Dieses Vorgehen, die Gültigkeit eines Wahlscheins vom Ergebnis abhängig zu machen, ist vermutlich ein **sehr schwerer Verstoß** gegen eine geordnete Auszählung.

Entscheidend ist aber die **Nichteinhaltung des Vier-Augen-Prinzips** bei der Trennung der Ja- und Nein-Stimmen.

Die Summenbildung hin zum Endergebnis ging ebenfalls auf Zuruf und mit Kopfrechnen vor sich. Hier sind Fehler jederzeit möglich.

#### **Abstimmungsbezirk 7:**

Marlies und Friedhelm [REDACTED] berichteten, dass im Wahlbezirk VHS bei der Bildung der Ja-Nein-Stapel das Vier-Augen-Prinzip zwar eingehalten wurde, bei der anschließenden 10er-Stapelbildung (Zusammenführung der Ja-Nein-Stapel) bereits ein Durcheinander auftrat, so dass Ja-Nein-10er Gruppen anfangs vermischt wurden und erst erneut überprüft werden mussten. Nach Zuruf der Ergebnisse von 10er-Stapeln wurden Zwischensummen gebildet und auf einem Kladdezettel notiert und im Kopf zusammengerechnet.

Das erste vorläufige Ergebnis ergab folgende Zahlen (kurz vor 19 Uhr): 395 Ja; 548 Nein, **5 fehlende Stimmen**, summiert = **948** lt. Nachschau im Wählerverzeichnis.

Dieses erste summierte Ergebnis stimmte mit dem späteren Endergebnis (413 Ja, 523 Nein-Stimmen, summiert = **936**) nicht überein.

Die Abstimmungsleiterin verwies zunächst darauf, dass die 5 fehlenden Stimmen eventuell in das Ergebnisprotokoll einzutragen wären. Es wurde eine erneute Zählung vorgenommen, die aber nicht mehr beobachtet wurde, da das grobe Trendergebnis feststand und die beiden Beobachter zu diesem Zeitpunkt das Abstimmungslokal verließen.

Hier wäre nun zu klären, wie das später veröffentlichte Endergebnis **zustande kam**.

In der Verkündungssitzung im Rathaus am 2.12.15 wurde seitens der Fachabteilung auf **fehlende Stimmzettel nicht hingewiesen**.

Wo wurden diese gefunden? Wodurch kamen die Zahlenabweichungen im ersten vorläufigen 19 Uhr-Ergebnis gegenüber dem Schlusstand zustande? Der Schlusstand wurde erst gegen 20 Uhr veröffentlicht. Was sagt das Protokoll dazu?

Mir ist bekannt, dass, wie bei politischen Wahlen, auch bei Bürgerentscheiden, bei der **Auszählung der Stimmzettel das Vier-Augen-Prinzip** einzuhalten ist. Darauf wurde auch auf Nachfrage in der Verkündungssitzung des Ergebnisses am 2.12.15 durch den Bürgermeister ausdrücklich hingewiesen.

Am Ende dieses Schreibens unten führe ich zwei Beispiele für die Durchführung von Abstimmungen in Hamburg an.

des Widerspruches gegen das Ergebnis des Bürgerentscheids „Grünanlage“ vom 29.11.2015

**Verstoß gegen das Werbeverbot bzw. Beschwerde wegen unlauteren Wettbewerbs:**  
Die „Nichteinhaltung des Werbeverbots“ seitens der Presse, d.h. dass keine Pro- oder Contra-Meinungen binnen 14 Tagen vor einer Wahl zu veröffentlichen sind, ist ein **weiterer Punkt, der zu beanstanden ist.**

So hat das Wedel-Schulauer Tageblatt über seine verschiedenen Printmedien innerhalb dieser Sperrfrist mehrere Artikel, Leserbriefe und Anzeigen mit deutlichen Stellungnahmen gegen das Bürgerbegehren veröffentlicht. Darauf begründet sich meine Beschwerde wegen unlauteren Wettbewerbs. **Nebenbei bemerkt:** Aus meiner Sicht wurde auch bereits vorher monatelang tendenziell – d.h. deutlich erkennbar – schwerpunktmäßig negativ über unser Anliegen, die Grünanlage Feldstraße zu erhalten, berichtet. Eine Übersicht über die einzelnen Verstöße innerhalb der 14tägigen Sperrfrist kann bei Bedarf nachgereicht werden.

#### **Wahlergebniskorrektur:**

Am 2.12.2015 tagte der Gemeindeabstimmungsausschuss öffentlich.  
Darin wurde laut Bericht von Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] bekanntgegeben, dass das am Wahlabend gegen 20 Uhr veröffentlichte Wahlergebnis so korrigiert wurde, dass anstatt mit einer einzigen Nein-Stimme nunmehr das 14%-Quorum der „Nein“-Stimmer mit 4 Stimmen mehr erreicht wurde. Die Begründung wäre, dass die Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten durch Todesfälle gesunken sei. Diese Begründung hinterlässt einen faden Beigeschmack. Eine derartig hohe Absenkung der Gesamtanzahl von Abstimmungsberechtigten durch Todesfälle muss einer Überprüfung standhalten. Im Zusammenhang mit den oben angeführten Unregelmäßigkeiten ist die Erreichung des Nein-Quorums in Frage zu stellen.

#### **Fehlende Wahlunterlagen nach Versand:**

Es ist mir (durch Herrn Arne [REDACTED] auch ein Fall (eine Adresse) bekannt, bei dem die versandten **Wahlunterlagen nie angekommen** sind. Dass es weitere solche Fälle gibt, kann daher nicht ausgeschlossen werden.

#### **Fazit:**

Ich bitte um eine möglichst umgehende Stellungnahme, damit ich gegebenenfalls weitere Schritte einleiten kann. Ich rege als **Minimum eine (öffentliche) Nachzählung** der Stimmen an, besser eine **Ungültigkeitserklärung der Wahl** und eine **Abstimmungswiederholung** im Rahmen der Bürgermeisterwahlen.

Außerdem gehe ich davon aus, dass **die Stadt die Kommunalaufsicht in Kiel über diesen Widerspruch informiert** und sich über die weitere Vorgehensweise dort abstimmt.

Hier die angekündigten zwei Beispiele aus Hamburg (Volksentscheid Olympia Hamburg, 2015, und Eidelstedt Center, 2012), wobei jeweils das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde:

Auszug aus: Artikel im Elbe-Wochenblatt über den Bürgerentscheid über das Eidelstedt Center im Frühjahr 2012:

<http://www.elbe-wochenblatt.de/stellungen/lokales/buergerentscheid-eidelstedter-stimmen-zu-46-prozent-ab-d9280.html>

„Die Bürger haben entschieden – doch bis Redaktionsschluss lag kein Ergebnis der Abstimmung vor, die die Erweiterung des Eidelstedt Centers im Fokus hatte.

des Widerspruches gegen das Ergebnis des Bürgerentscheids „Grünanlage“ vom 29.11.2015

Am Freitag vor Pfingsten hatten 20 Mitarbeiter des Bezirksamts Eimsbüttel begonnen, 20.000 eingesendete Briefe auszuwerten – von rund 54.000. Am Donnerstag gibt das Bezirksamt Eimsbüttel das Ergebnis bekannt.

Immerhin lagen vor Redaktionsschluss bereits Zahlen über die Beteiligung vor. Danach hatten sich 46 Prozent der Eidelstedter an der Abstimmung beteiligt: Rund 10.800 von 23.200 Abstimmungsberechtigten.

Von 8 bis 16 Uhr sorgten 20 Bezirksamtsmitarbeiter an mehreren Stationen dafür, dass die Wahlbriefe geöffnet und ausgewertet wurden. Erste Station: Sarah Wahls und Stephan Rolf öffnen Kartons mit jeweils 500 Briefen und jagen sie durch eine Öffnungsmaschine, die die Stimmzettelumschläge aufschlitzt. Bis 15.15 Uhr hatten die Mitarbeiter am Freitag bereits den Inhalt von 70 Kartons auf die Maschine gelegt.

Von dieser Station gelangen die geöffneten Briefe in die Küche des Kundenzentrums, wo Mitarbeiter die Abstimmungszettel aus den Umschlägen nehmen. Anschließend werden sie an sieben Zweier-Tischen ausgezählt und in Computern erfasst. Glunz: „Das geschieht nach dem Vier-Augen-Prinzip, an je einer Station arbeiten zwei Mitarbeiter.“ Manipulationen sollen so vermieden werden. Damit niemand irgendwann durchdreht, wird zwischendurch gewechselt. Sarah Wahls: „Wir rotieren – jeder macht mal was anderes.“

Auszug aus:

Geschäftsweisung für die Abstimmungsvorstände beim Hamburger Bürgerschaftsreferendum am 29. November 2015 zur Bewerbung um Olympische und Paraolympische Spiele

<http://www.hamburg.de/contentblob/4301140/data/download-ga-urne.pdf>

Schritt 3:

Die Stimmzettel sind auf die nachfolgend beschriebenen Stapel zu verteilen:

- Stapel 1:

Stimmzettel, die mit JA gekennzeichnet sind

- Stapel 2:

Stimmzettel, die mit NEIN gekennzeichnet sind

- Stapel 3:

UNGEKENNZEICHNETE Stimmzettel (leere)

- Stapel 4:

Unklare Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

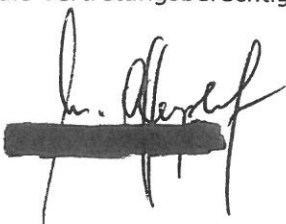
Schritt 4:

Dann werden die Stimmzettel der Stapel 1 und 2 im Vier-Augen-Prinzip gezählt. Die festgestellten Auszählungsergebnisse werden in der Abstimmungsstelle laut angesagt und auf dem Hilfsblatt (Anlage 2) eingetragen.

Die Unterlagen werden nach dem Auszählen gesondert beiseite gelegt und verbleiben unter Aufsicht.

Für die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens:

gez.



Abstimmbezirk 1 (Altstadtschule)

Abstimmungsvorsteherin  
Stellvertreter

Anlage 2

Die roten Wahlbriefumschläge wurden ordnungsgemäß um 13.00 Uhr vom o.g. Vorstand gemeinsam geöffnet, kontrolliert und die zugelassenen, verschlossenen blauen Wahlbriefumschläge wurden in die Urne geworfen.

Um ca. 17.45 Uhr erschien ein Paar, das erklärte den Auszählungsvorgang beobachten zu wollen. Die Abstimmungsvorsteherin erklärte dem Paar, dass dies möglich wäre, jedoch der formale Wahlakt um 18.00 Uhr durch Schließen der Tür zu beenden sei. Hierzu müsste das Paar kurzfristig den Raum verlassen. Der Mann äußerte sich recht unwirsch, dass er von der Stadt Wedel ja ohnehin Unregelmäßigkeiten gewohnt sei. Auf diese Bemerkung wurde nicht eingegangen.

Um 18.00 Uhr wurde die Wahl formal durch das kurzfristige Verschließen der Wahlraumtür, max. 2 Sekunden, beendet. Das Paar wurde eingeladen den Raum wieder zu betreten. Im Beisein des Paares wurde die Urne geöffnet und vollständig geleert. Anschließend wurden die Briefe und die Wahlzettel getrennt voneinander auf zwei hergerichtete Tische verteilt. Alle Wahlhelfer wurden aufgefordert die ja und nein Stimmen getrennt voneinander auf je 10er Stapel zu sortieren. Der Schriftführer wurde aufgefordert die Abstimmvermerke und vorliegenden Wahlbenachrichtigungskarten erneut zu kontrollieren, zu zählen und zu dokumentieren. Der stellvertretende Wahlvorsteher öffnete die Wahlumschläge und die Wahlvorsteherin sortierte die Wahlzettel nach ja und nein Stimmen ebenfalls zu je 10er Stapeln. Nach dem die 10er Stapel gebildet waren, hat jeweils eine andere Person die Stapel erneut kontrolliert und gezählt. Anschließend wurden die Stapel in einander versetzt zu 50er Stapeln zusammengeführt. Diese wurden von anderen Personen erneut gezählt, hierbei sind zwei Abstimmungshelfer zu dem Tisch der Briefwähler gegangen und die Abstimmungsvorsteherin und der Schriftführer an den anderen. Auf kleinen Zetteln wurden dann die Zählergebnisse notiert und auf dem jeweiligen Stapel platziert. Bei den 50er Stapeln war eine zu Hilfenahme eines Taschenrechners nicht erforderlich. Manipulationen konnten somit ausgeschlossen werden.

Von den im Abstimmbezirk 1 abgegebenen ungültigen Stimmen war lediglich eine nicht eindeutig als gültig oder ungültig zuzuordnen. Über diese wurde im Gremium abgestimmt und als ungültig erklärt. Alle anderen waren entweder von dem jeweiligen Wähler leer abgegeben worden oder durch schriftlichen Vermerk als ungültig erklärt worden.

Der Mann der anwesenden Beobachter hat immer wieder durch unqualifizierte Bemerkungen versucht den Zählvorgang zu stören oder das jeweilige Zählergebnis in Frage zu stellen. So hat er zählende Wahlhelfer versucht direkt anzusprechen. Des Weiteren hat er fortlaufend behauptet das Zählergebnis wäre im Hinblick auf die an der Tafel stehenden Wahlbeteiligungen falsch. Dies wurde von der Abstimmungsvorsteherin und dem Stellvertreter durch vorrechnen widerlegt. Nach Abschluss des Zählvorgangs wurde das Kurzprotokoll fertiggestellt und dem Wahlbüro das Ergebnis telefonisch mitgeteilt; das Paar hat währenddessen das Wahllokal Wort los verlassen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass der Abstimmungsvorstand/ Schriftführer mit den übrigen Beisitzern in dieser Konstellation noch nicht zusammengesetzt war und sich auch vorher nicht kannte, eine Manipulation ist somit ausgeschlossen.

Wedel, 14.01.2016

B. Wernemann      J. Krause

[REDACTED]  
**Von:**

**Gesendet:**

[REDACTED]  
Dienstag, 19. Januar 2016 11:49

**An:**

**Betreff:**

[REDACTED]  
AW: Einspruch Bürgerentscheid Feldstraße

Hallo [REDACTED]

Anlage 3

im Abstimmungsbezirk 2 (Ristgymnasium) haben wir wie folgt ausgezählt:

1. Urne geöffnet und die Stimmzettel auf einen großen Haufen gelegt.
2. 4 Abstimmungshelfer haben die Umschläge der Briefabstimmer geöffnet und die Abstimmungszettel unter die anderen gemischt. Zeitgleich haben die restlichen Helfer begonnen die Abstimmungszettel nach Ja/Nein/Bedenklich zu sortieren.
3. In Danach wurden in Zweiergruppen 10er Stapel gebildet, wobei jeweils der Zweite nachgezählt hat und dabei auch kontrolliert hat, ob alle Stimmzettel gleich gekennzeichnet waren.
4. Die 10 Stapel wurden zu 100er Stapel zusammengefasst und die Zahl der Ja/Nein Stimmen ermittelt.
5. Der Abstimmungsvorstand hat über die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben haben abgestimmt und diese entsprechend dem Ergebnis den Ja/Nein/Ungültig Stimmen zu geordnet.
6. Mit der Schriftführerin wurde das Ergebnis auf Plausibilität geprüft.
7. Ich habe das Ergebnis für den Abstimmbezirk verkündet. Seitens der Wahlhelfer gab es dagegen keine Einwendungen.

Zu der Aussage von [REDACTED] ch hätte sie unangemessen und unfreundlich angefahren, äußere ich mich wie folgt:

[REDACTED] hat bereits beim auseinander sortieren der Stimmzettel „Hinweise“ zur Auszählung gegeben. Für mich schwang dabei die Unterstellung, die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes würden das Ergebnis manipulieren wollen unterschwellig mit. Ich habe [REDACTED] freundlich darauf hingewiesen, dass wir wissen was wir tun und wir nicht zu ersten Mal zählen. [REDACTED] gab erneut hinweise. Da ich befürchtete, dass sie die Abstimmungshelfer verunsichern könnte, habe ich sie sehr bestimmt darauf hingewiesen, dass sie gerne zuschauen darf, der Ablauf der Auszählung aber Sache des Wahlvorstandes ist. [REDACTED] ist bis zur Verkündung des Ergebnisses für den Stimmenbezirk geblieben.

Schöne Grüße [REDACTED]

[REDACTED] Abstimmungsvorsteher

**Von:**

[REDACTED]  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. Januar 2016 11:33

[REDACTED]  
Von:  
Gesendet:  
An:  
Betreff:

[REDACTED]  
Mittwoch, 20. Januar 2016 08:41

Anlage 4

[REDACTED]  
AW: Einspruch Bürgerentscheid Feldstraße

Hallo [REDACTED]

hiermit nehme ich zu dem Zählverfahren des am 29.11.2015 stattgefundenen Bürgerbegehrens in dem Abstimmungsbezirk 5 Stellung.

Um 18:00 Uhr wurde die Wahlhandlung beendet und die Wahlurne geöffnet. Der Inhalt der Wahlurne wurde auf den zuvor zusammengestellten Tischen verteilt. Daraufhin sortierten die Wahlhelfer die Stimmzettel nach „JA“ und „NEIN“ und bildeten entsprechende Stapel. Für ungekennzeichnete Stimmzettel und leer abgegebene Wahlumschläge wurde ein gesonderter Stapel gebildet. Zeitgleich beschäftigten sich die Schriftführerin sowie die stellvertretende Schriftführerin mit der Zählung der Stimmabgabevermerke/angenommenen Benachrichtigungskarten und der Wahlniederschrift.

Nachdem die gesamten Stimmzettel nach „JA“ und „NEIN“ sortiert wurden, erfolgte eine detaillierte Aufteilung der jeweiligen Stimmzettel. Die Wahlhelfer haben sich dahingehend aufgeteilt, dass ein Teil der Wahlhelfer die „JA“ Stimmen zählte, der andere Teil der Wahlhelfer zählte die „NEIN“ Stimmen. Hierbei wurde explizit darauf geachtet, dass die Stimmzettel des jeweiligen Stapels gleich gekennzeichnet waren. Es wurden seitens der Wahlhelfer immer Stapel mit 10 Stimmzetteln gebildet, der dann jeweils neue Stapel mit 10 Stimmzettel wurde quer auf den zuvor gezählten Stapel gelegt.

Nach Abschluss der ersten Zählung wurden die Stimmen des jeweiligen Haufens schriftlich vermerkt.

Die zweite Zählung erfolgte im Rahmen der gegenseitigen Kontrolle durch einen anderen Beisitzer. Hierbei wurde darauf geachtet, ob Stimmzettel des jeweiligen Stapels gleich gekennzeichnet und ob die Anzahl der jeweiligen Stimmzettel mit der vorherigen Zählung übereinstimmend waren. Sofern sich hierbei Änderungen im Vergleich zum ersten Zählvorgang ergeben haben, wurde der Stapel nochmals durchgezählt.

Es erfolgte bei dem Zählverfahren eine Prüfung durch den Wahlvorstand, ob die Stimmzettel eines jeden Stapels gleich gekennzeichnet waren. Allerdings erfolgte keine mündliche Ansage gem. Absatz 2 ob der jeweilige Stimmzettel als „Ja“ oder „Nein“ gewertet wurde.

Nach Abschluss des Zählvorgangs wurden die Stimmen der gleich gekennzeichneten Stapel addiert und der Schriftführerin übermittelt.

Viele Grüße

[REDACTED]  
Abstammungssekretärin

Von: [REDACTED]

Gesendet:

[REDACTED]  
Mittwoch, 20. Januar 2016 12:24

An:

Betreff:

[REDACTED]  
WG: Einspruch Bürgerentscheid Feldstraße

Anlage 5

Hallo [REDACTED]

im Abstimmungsbezirk 6 (Gebrüder-Humboldt-Schule) wurde wie folgt ausgezählt:

1. Die Urne wurde geöffnet und der Inhalt ausgekippt/herausgeholt.
2. Die Stimmzettel wurden auseinandergefaltet.  
Gleichzeitig wurden die Briefabstimmungsunterlagen geöffnet und die Abstimmungszettel unter den Haufen gelegt.
3. Die Stimmzettel wurden nach Ja/Nein/Bedenklich sortiert.
4. Der Abstimmungsvorstand hat über „bedenkliche“ Stimmzettel abgestimmt und diese dem entsprechenden Stapel (Ja/Nein/Ungültig) zugeordnet.
5. Die sortierten Stimmzettel wurden in Zweiergruppen gezählt/gegengezählt und in 10er/100er Stapeln gelegt.
6. Anschließend wurden die Stimmen durch zwei andere Wahlhelfer kontrolliert/gezählt.
7. Das Auszählungsergebnis wurde mit der Schriftführerin geprüft.
8. Das Abstimmungsergebnis wurde verkündet und Herrn [REDACTED] welcher abwechselnd zwischen Abstimmungsbezirk 5 und 6 gewechselt hat, explizit gezeigt.

Eine gegenseitige Kontrolle als auch das Vier-Augen-Prinzip war zu jedem Zeitpunkt gewährleistet.

Für Rückfragen stehe ich dir gerne zur Verfügung.

Gruß

[REDACTED]  
Abstimmungsvorsteher


**Stellungnahme zum Widerspruch gegen das Ergebnis des Bürgerentscheides „Grünanlage“  
Hier: Abstimmungsbezirk 7:**

Zunächst möchte ich noch einmal betonen, dass die Auszählung zu jeder Zeit neutral und ohne Auffälligkeiten und Probleme verlaufen ist. Sechs der sieben Mitglieder des Abstimmungsvorstandes verfügen über mehrjährige Erfahrung im Bereich Wahlen / Abstimmungen.

Tatsächlich gab es einen Abstimmungsschein bei dem am unteren Rand ein Zusatzeintrag des Wählers vorgenommen wurde. Dieser wurde beiseite genommen um am Ende durch den kompletten Wahlvorstand über die Gültigkeit zu entscheiden, allerdings ohne die Erklärung, dass dieser Schein, sollte er das Zünglein an der Waage sein für ungültig erklärt würde. Dieses ist vollkommen aus der Luft gegriffen. Einer der Beobachter, (ich gehe nach dem derzeitigen Stand davon aus, dass es sich um Herrn [REDACTED] handelt, da mir Herr [REDACTED] bekannt ist) kommentierte allerdings, dass dieser Abstimmungsschein seiner Meinung nach in jedem Fall als gültig - also zu Gunsten der Initiative zu werten sei. Dieser Kommentar wurde ignoriert um eine Diskussion und die Beeinflussung der Mitglieder des Wahlvorstandes zu vermeiden und den Zählvorgang ohne Unterbrechung fortzuführen.

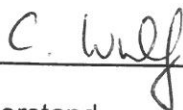
Im Verlauf der Trennung der gekennzeichneten Abstimmungsscheine gab es keine weiteren Scheine bei denen Zweifel an der Eindeutigkeit des Abstimmenden auftraten. So wurde ausschließlich über den von Herrn [REDACTED] erwähnten Schein noch vor der Feststellung des Ergebnisses abgestimmt (die Abstimmung am Ende ist gängige Praxis). Der Schein wurde einstimmig für gültig erklärt.

Aufgrund der Erfahrungen hat sich die von Herrn [REDACTED] beobachtete Trennung der Abstimmungsscheine in Ja/Nein und anschließende Bildung von Zehnerstapeln durch eine weitere Person bei der Auszählung in der Praxis bewährt. Es wurden allerdings nicht nur jeweils ein Ja/Nein Stapel gebildet sondern jeweils mindestens zwei Beisitzer bildeten entsprechende Abstimmungsstapel. Am Ende der Auszählung wurden mir die jeweils gezählten Stimmen angesagt. Die Rechnung erfolgte per Taschenrechner. Da die Rechnung der gemeldeten Ergebnisse mit der ermittelten Zahl der zu erwartenden Stimmen übereinstimmte wurde keine Kontrollzählung vorgenommen.


  
Abstimmungsvorsteherin

- um 18 Uhr schließen und öffnen der Tür zum Wahllokal, beenden der Wahlhandlung, Herstellung der Öffentlichkeit für die Auszählung. Ein Herr und eine Dame sind anwesend und beobachten das Auszählungsverfahren.
- wegpacken der unbenutzten Stimmzettel in die Plastikkiste
- öffnen der Wahlurne und Entleerung auf in der Raummitte zusammengestellte Tische
- Jeweils 2 Wahlhelfer auf jeder Seite der Tischgruppe entfalten die Stimmzettel und sortieren die Stimmzettel nach Ja- und Nein-Stimmen.
- „Öffentliche“ Anmerkung des Wahlvorstands, dass später geguckt werden muss, wie mit den roten „ungültigen“ Wahlbriefen umzugehen ist. Diese wurden zunächst beiseitegelegt.
- Etwa 3 Stimmzettel wurden von den Beisitzern während der Sortierung vorgezeigt, ob diese als möglicherweise ungültig auszusortieren seien. Der Wählerwille war eindeutig erkennbar (ausgemalter Kreis bzw. größeres Kreuz) und weitere Anhaltspunkte für eine Ungültigkeit waren nicht erkennbar, so dass diese Stimmzettel unmittelbar den entsprechenden Stapeln zugeordnet wurden.
- Jeweils 2 Wahlhelfer zählten die Stimmzettel getrennt nach Ja- oder Nein-Stimmen (mit wechselseitigem Gegenzählen) und legten diese kreuzweise gestapelt (jeweils 10 Stimmzettel) getrennt nach Ja- und Nein-Stimmen auf den Tisch.
- Die einzelnen Zählergebnisse wurden aufsummiert und auf einem Schmierzettel notiert. Die Ergebnisse wurden laut genannt.
- Aus logischen Gründen wurde ein Abgleich mit den gesammelten Wahlbenachrichtigungsbriefen und den ersatzweise dazu gelegten Leerkarten vorgenommen. Dieser ergab eine Abweichung.
- Etwa an dieser Stelle, ca. 18.30 Uhr, verließen die Beobachter das Wahllokal.
- Daraufhin wurden vom Schriftführer die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt.
- Beim Zusammenlegen der Stapel ist aufgefallen, dass in einem Kreuzstapel Ja- und Nein-Stimmen enthalten waren, daraufhin wurden alle Stapel kontrolliert und erneut wechselseitig zweifach gezählt. Das Ergebnis wurde notiert.
- Die Anzahl der Stimmabgabevermerke stimmte mit der Anzahl der Stimmzettel überein, so dass das Auszählungsverfahren beendet wurde.
- Abschließend sind Verzögerungen beim Ausfüllen der Schnellmeldung und der Wahlniederschrift eingetreten, weil zunächst unklar war, wo die wegen Unzulässigkeit ausgesonderten Wahlbriefe (rote Umschläge) einzutragen sind. Dieses wurde gemeinsam mit dem Wahlleiter gelöst.
- Dann wurden die Wahlunterlagen verpackt und im Rathaus der Wahlleitung übergeben.

Wedel, 20.01.16

  
\_\_\_\_\_

Wahlvorstand

  
\_\_\_\_\_

stellvertretender Wahlvorstand